

### 3. Allgemeine Verwaltungssachen.

#### Erkenntmachung,

betreffend die Kündigung des zwischen Deutschland und Italien einerseits und der Schweiz andererseits am 25. Juli 1873 zur Ausführung des Auslieferungsvertrages zwischen dem Reich und Italien vom 31. Oktober 1871 getroffenen Abkommens. Vom 22. August 1893.

Nachdem die Schweizerische Regierung mit einer Note vom 21. Juli d. J., die dem Kaiserlichen Gesandten in Bern am 23. dss. Mts. zugegangen ist, das zwischen Deutschland und Italien einerseits und der Schweiz andererseits zur Ausführung des Auslieferungsvertrages zwischen dem Reich und Italien vom 31. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 446) getroffene Abkommen vom 25. Juli 1873 (Central-Blatt S. 271) aufgekündigt hat, tritt dieses Abkommen gemäß der Bestimmung in seinem Schlußabsatze, wonach es einen Monat nach erfolgter Aufkündigung seitens eines der erklärenden Theile wieder außer Wirksamkeit treten soll, mit dem 23. d. Mts. außer Kraft.

Berlin, den 22. August 1893.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Notenhau.